

Satzung des Wildwasser-Sport-Clubs Frankfurt e. V.

| | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz..... | 1 |
| § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit..... | 1 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 1 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 2 |
| § 5 Beiträge..... | 2 |
| § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit..... | 2 |
| § 7 Vereinsorgane | 2 |
| § 8 Vorstand..... | 2 |
| § 9 Aufgaben des Vorstandes | 3 |
| § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes..... | 3 |
| § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes | 3 |
| § 12 Beirat..... | 3 |
| § 13 Aufgaben des Beirates | 4 |
| § 14 Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | 5 |
| § 17 Sportabteilungen | 5 |
| § 18 Wahl und Aufgaben des Jugendleiters | 6 |
| § 19 Niederschriften | 6 |
| § 20 Kassenprüfung | 6 |
| § 21 Auflösung des Vereins..... | 7 |
| § 22 Haftung des Vereins | 7 |
| § 23 Inkrafttreten | 7 |

Satzung des Wildwasser-Sport-Clubs Frankfurt e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wildwasser-Sport-Club Frankfurt“, abgekürzt „WWSC Frankfurt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Wildwasser-Sport-Club Frankfurt e.V.“, abgekürzt „WWSC Frankfurt e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der WWSC Frankfurt ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung des Kanu- und des Skisportes als Freizeit- und Leistungssport sowie die Förderung des Gemeinsinns und die sportliche Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen regelmäßiger Trainingseinheiten.
3. Der WWSC Frankfurt bekennt sich zum Amateurgedanken. Er fördert Breiten- und Leistungssport.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der WWSC Frankfurt führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14 -17 Jahre)
 - c) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Beruf oder Religion.
3. Gesuche um Aufnahme sind beim Vorstand, auf dem von diesem bereitgestellten Formular, schriftlich einzureichen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Antrag unterschreibt und damit bestätigt, dass keine ärztlichen Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
6. Adress- und Kontoänderungen sind dem Vorstand schriftlich innerhalb eines Quartals mitzuteilen.
7. Dem Verein ist eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen, E-Mail-Adressänderungen sind dem Vorstand schriftlich innerhalb eines Quartals mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. Trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist; oder
 2. Wiederholt und schwerwiegend gegen den Vereinszweck oder die Satzung verstößt oder sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt; oder
 3. Sich unehrenhaft, grob unsportlich oder schwer vereinschädigend verhält.
4. Der Bescheid über den Ausschluß erfolgt schriftlich, sofern eine aktuelle Adresse des Mitglieds vorliegt. Sollte das auszuschließende Mitglied innerhalb von 2 Wochen Widerspruch gegen den ausgesprochenen Vereinsausschluß einlegen, so wird der Ausschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt und dann von den Mitgliedern entschieden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Sachen zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Rechtsverbindliche Zahlungen der Gebühren, Beiträge und Umlagen können nicht an Abteilungen, sondern ausschließlich auf ein Konto des Gesamtvereins geleistet werden.
6. Die Jahresbeiträge für das laufende Jahr werden am 15. März eines jeden Jahres eingezogen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, innerhalb der Jugendversammlung vom vollendeten 14. bis einschließlich 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Beirat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: a) 1. Vorsitzende; seine Stellvertreter sind (in dieser Reihenfolge): b) 2. Vorsitzende c) Kassenwart d) Schriftführer und Pressewart e) Sportwart

2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1000,- die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung (vgl. § 15 Abs.1);
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen.
4. Bei Sport- und Jugendabteilungen, denen kein Leiter vorsteht, übernimmt der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Vertreter die kommissarische Leitung der Abteilung. Dieser beruft innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsversammlung ein. Diese wählt einen neuen Abteilungsleiter.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Mit Beendigung eines Vorstandsamtes sind Geschäftsakten und vereinseigene Sachen unverzüglich dem Amtsnachfolger zu übergeben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden der Fachabteilungen und dem Jugendleiter.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter zwei

- Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind.
3. Für Sitzung, Einberufung und Beschlussfassung gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,-(vgl. § 8Abs. 2)
- c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung (vgl. § 15).
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit erforderlich;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes; e) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 21);
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie eines eigenen Tagesordnungspunktes.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. In der Einladung ist auf § 14 Abs. 2 hinzuweisen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit eines Antrages auf Satzungsänderung muss ein-

- stimmig beschlossen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Ersten Vorsitzenden beantragt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Haushaltsplan
- f) Anträge
- g) Verschiedenes (z.B. Veranstaltungskalender)

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 17 Sportabteilungen

1. Für die im WWSC Frankfurt betriebenen Sportarten können selbständige Fachabteilungen durch Beschluss des Beirates gegründet werden.
2. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der alle zwei Jahre von den in der Abteilung zusammengefassten Mitgliedern im Rahmen der Abteilungsversammlung gewählt wird; Wiederwahl ist möglich. Wird von der Versammlung kein Abteilungsleiter gewählt, bestellt der Vorstand einen kommissarischen Leiter der Abteilung.
3. Die Abteilungsversammlung soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Versammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmt sie den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Abteilungsversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Abteilungsversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. § 15 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung bestätigt im Wahlverfahren die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter. Versagt sie ihre Zustimmung, so übernimmt der Sportwart oder in dessen Vertretung der Erste Vorsitzende die Leitung der Abteilung. Er beruft innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsversammlung ein. Wird von dieser kein anderer Abteilungsleiter gewählt, bestellt der Vorstand einen kommissarischen Leiter der Abteilung.
7. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung.
8. Die Abteilungen sollen innerhalb des Vereins mit größtmöglicher Selbständigkeit geführt werden. Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte nach § 8 Abs. 2 und die Beitragseinnahme nach §5 Abs. 5.
9. Der Abteilungsleiter ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18 Wahl und Aufgaben des Jugendleiters

1. Die Aufgabe des Jugendleiters ist die Förderung des Kanu- und des Skisportes als Teil der Jugendarbeit, sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen zur Pflege der nationalen und internationalen Verständigung und Begegnung.
2. Sämtliche jugendliche Vereinsmitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengefasst. Der Jugendleiter vertritt deren Interessen gegenüber den Organen des Vereins.
3. Zum Jugendleiter kann jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied des Vereins gewählt werden.
4. Der Jugendleiter wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Jugendversammlung von den anwesenden jugendlichen Vereinsmitgliedern (vgl. § 3 Abs. 1) gewählt.
5. Die Jugendversammlung soll unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Jugendleiter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Jugendleiter, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, geleitet.
6. § 15 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung bestätigt im Wahlverfahren den von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter.
8. Der Jugendleiter ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 19 Niederschriften

Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftföhren unterschrieben.

§ 20 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss des Vereins und gegebenenfalls der Abteilungen wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Kassenzwischenprüfungen sind möglich.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgangsbelegen und dem Kassenbestand, sowie die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer nach ihrem Prüfungsbericht die Entlastung des Kassenwartes.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Ein Beiratsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des WWSC Frankfurt kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein.
2. Die Versammlung ist einzuberufen und hat die Auflösung zu beschließen, wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt.
3. Ansonsten darf eine solche Mitgliederversammlung nur einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursportes verwendet werden darf.
6. § 21 der Satzung kann nur mit schriftlicher Zustimmung von 9/10 aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 22 Haftung des Vereins

1. Die Ausübung jeder sportlichen Tätigkeit im Rahmen des Übungs- und Wettkampfbetriebes geschieht auf eigene Verantwortung.
2. Der Verein strebt einen Versicherungsschutz für seine Mitglieder im Rahmen einer Verbandsmitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. an.
3. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelder.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am Mittwoch, dem 31. August 1994 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 31. August 1994.

Änderungen

| geänderte Paragraphen | Art der Änderung | Grundlage |
|------------------------------|-------------------------|--|
| §1 Abs. 1 | Namensänderung | außerordentliche Mitgliederversammlung vom 1.10.1994 |
| § 2 Abs. 2 | Ergänzung | außerordentliche Mitgliederversammlung vom 1.10.1994 |
| § 3 Abs. 7 | Ergänzung | Mitgliederversammlung vom 06.09.2014 |
| § 5 Abs. 6 | Ergänzung | Mitgliederversammlung vom 06.09.2014 |
| § 15 Abs. 1 | Änderung | Mitgliederversammlung vom 06.09.2014 |
| § 8 Abs. 3 | Änderung | Mitgliederversammlung vom 06.09.2014 |